

11.06.04

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 - neu -VAG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.
- c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 kann das Landesrecht Abweichendes bestimmen.“

Begründung:

Die in § 1a Abs. 1 und 3 des VAG enthaltenen Länderöffnungsklauseln sind in einem neuen Absatz 4 zusammenzufassen. Die Zusammenfassung ist aus systematischen Gründen angezeigt und dient der Rechtsklarheit und Gesetzesvereinfachung. Zugleich wird damit zweifelsfrei klargestellt, dass die Länder auch im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Abweichendes regeln können, wie beispielsweise die Klärung von Zweifelsfragen bei der Reichweite der Vorschrift oder der Festlegung der im Einzelnen anwendbaren Vorschriften.

2. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 125 Abs. 6 Satz 2 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 125 Abs. 6 Satz 2 das Wort "notwendig" durch die Wörter "zweckmäßig und für die versicherten Personen zumutbar" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung, dass Veränderungen von Verträgen vorgenommen werden können, wenn es zu ihrer Fortführung beim übernehmenden Versicherer "notwendig" ist, ist nicht ausreichend bestimmt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und könnte im Sicherungsfall zu unnötigen und zeitraubenden Diskussionen führen (z. B. wenn zwei ansonsten gleiche Tarife unterschiedliche Selbstbeteiligungen vorsehen, die sich in der Höhe allerdings nur wenig unterscheiden).

Es sollte deshalb zum Ausdruck gebracht werden, dass sowohl Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte des übernehmenden Versicherers als auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte der versicherten Personen gleichgewichtig zu berücksichtigen sind, wenn ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der Änderung überprüft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 127 Abs. 1 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 127 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht üblich, Verordnungsermächtigungen mit Regelungen zum Einvernehmen mit anderen Ressorts zu versehen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Ressortverteilung. Aus ihr ergibt sich auch, welche Behörden zu beteiligen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 127 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort "verfügt" die Wörter "oder sich entsprechender Ausstattungen und Organisation bedienen kann" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, dass der zu beleihende Private selbst dauernd über die notwendige Ausstattung, Organisation und Mittel verfügt.

Es ist weder notwendig noch möglich, eine für jeden denkbaren Sicherungsfall geeignete komplette eigene Ausstattung oder Organisation beim Beliehenen vorzuhalten. Dies trifft insbesondere auf die zur Beitragseinzahlung und Leistungsbearbeitung benötigten Datenverarbeitungssysteme und Anwendungsprogramme zu, die typischerweise unternehmensindividuell ausgestaltet sind und deshalb unmittelbar nach Eintritt eines Sicherungsfalls für eine Übergangszeit beim sicherungsbedürftigen Unternehmen weiter benutzt werden müssen. Dies ist mit den Regelungen des § 83a Abs. 1 Nr. 3 VAG in Verbindung mit § 125 Abs. 2 VAG durchaus möglich. Entsprechendes gilt für das die Sachbearbeitung ausführende Personal.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 127 Abs. 1 Satz 3 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 127 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Insbesondere können die bereits für die Lebensversicherer und die Krankenversicherer bestehenden Einrichtungen sowie die nach § 5 dieses Gesetzes zugelassenen Unternehmen beliehen werden."

Begründung:

Die von Krankenversicherungsunternehmen freiwillig gegründete Medikador AG und die von den Lebensversicherungsunternehmen gegründete Protektor AG sind dazu in der Lage, das zum Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer Erforderliche zu leisten. Sie haben die Fähigkeit

- die Vertragsbearbeitung insbesondere hinsichtlich des Beitragsinkassos und der Schadensbearbeitung nahtlos fortzuführen und
- die Einbettung der Versicherungsverträge in andere ausreichend große und ausgewogene Tarifbestände vorzunehmen.

Die Sicherungsfonds sind hierzu nicht in der Lage. Dem Sicherungszweck steht es entgegen, wenn im Sicherungsfall eine möglicherweise langwierige Suche nach einem Privaten, der bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen, erforderlich wäre. Aus diesem Grunde muss bereits im Gesetz die Beleihung der Medikador AG und der Protektor AG vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Beleihung regelt, wie im Entwurf vorgesehen, eine Rechtsverordnung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 129 Abs. 1 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 129 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Beiträge" durch die Wörter "bei Eintritt eines Sicherungsfalles Sonderbeiträge" zu ersetzen.

Begründung:

Die Sicherung der Ansprüche der Versicherungsnehmer erfordert keine Vorfinanzierung in dem vom Entwurf vorgesehenen Umfang. Es ist

ausreichend, wenn für jeden einzelnen Sicherungsfall die Finanzierung sichergestellt ist. Eine zu umfangreiche Vorfinanzierung belastet die Unternehmen unangemessen und kann deshalb nicht gefordert werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 129 Abs. 4 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 129 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Mit § 129 Abs. 6 VAG wird das BMF ermächtigt, den Mindestbetrag des Sicherungsvermögens festzulegen. Daneben besteht kein Bedarf für eine Festlegung des Mindestbetrages im Gesetz.

8. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 129 Abs. 6 Satz 1 VAG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 129 Abs. 6 Satz 1 die Wörter "im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht üblich, Verordnungsermächtigungen mit Regelungen zum Einvernehmen anderer Ressorts zu versehen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Ressortverteilung. Aus ihr ergibt sich auch, welche Behörden zu beteiligen sind.

9. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 29 Abs. 2 Satz 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es genügen würde, die Einhaltung des Geldwäschegesetzes und der §§ 24c, 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 25b KWG in einem mehrjährigen Prüfungsturnus vorzunehmen.

Auf Grund der erweiterten Prüfungsanforderungen erhöhen sich die von den Instituten zu tragenden Prüfungskosten. Des Weiteren steigt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Kontrollaufwand, der auf Grund des Umlageverfahrens auch von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragen ist. Bei kleinen und mittleren Instituten betragen die zusätzlichen Kosten pro Prüfung schätzungsweise zwischen 1000 und 2000 Euro und bei größeren Instituten ein Mehrfaches. Hochgerechnet auf die deutsche Kreditwirtschaft

sind die jährlich anfallenden Kosten allein aus der Gesetzesänderung zu Artikel 3 Nr. 1 auf insgesamt etwa 4,5 Mio. bis 5 Mio. Euro zu beziffern. Eine Kosten-Nutzen-Abwägung hierzu ist in der Gesetzesvorlage nicht vorgenommen worden. Es sollte im Interesse einer Kostenreduzierung für die Kreditwirtschaft und entsprechend dem Masterplan "Bürokratieabbau" der Bundesregierung geprüft werden, ob es genügt, die Einhaltung der Normen in einem zweijährigen Turnus oder innerhalb von zwei oder drei Jahren nach einem alles umfassenden Prüfungsplan zu kontrollieren.

10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 53b Abs. 3 Satz 1 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 53 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "25a Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 25a Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 25b" ersetzt werden sollte. Die besonderen organisatorischen Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr nach § 25b KWG müssen bisher von den Zweigniederlassungen von Einlagenkredit- und Finanzdienstleistungsinstituten aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht angewendet werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob die Unternehmen nicht bereits nach ihrem Heimatrecht in ausreichender Weise im Zahlungsverkehr Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung - dem § 25b KWG vergleichbar - treffen müssen.

11. Zu Artikel 4a - neu - (§ 2 Abs. 2 Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

"Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), das zuletzt geändert worden ist ..., wird wie folgt gefasst:

'(2) Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt ferner die Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Sicherungsfonds im Sinne von § 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes.'

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 128 VAG wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist zu streichen.
- b) In Satz 2, 3 und 4 ist jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Aufsichtsbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 4 werden in § 1b VAG Versicherungs-Holdinggesellschaften der Versicherungsaufsicht unterstellt. Im Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird dem Bundesaufsichtsamt jedoch ausdrücklich nur die Zuständigkeit für die Versicherungsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen zugewiesen. Ob diese Zuständigkeitszuweisung auch die Versicherungs-Holdinggesellschaften umfasst, ist nicht eindeutig. Daher sollte zur Klarstellung eine entsprechende Zuständigkeitszuweisung eingefügt werden.

Die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für die Aufsicht über die Sicherungsfonds sollte aus rechtssystematischen Gründen nicht in § 128 VAG, sondern ebenfalls im BAG geregelt werden.

12. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 3 Nr. 2 zum 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, damit die Unternehmen eine angemessene Zeit haben, ihre EDV-technischen Sicherungssysteme gegen Geldwäsche an die organisatorischen Anforderungen anzupassen.